



Merkblatt zu den neuen Regeln für die Aufnahme in eine Maturitätsschule

Am 1. August 2022 treten die neue Verordnung über die Aufnahme in die Zürcher Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM) sowie die Anpassungen am Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule in Kraft. Dieses Merkblatt informiert über das angepasste Übertrittsverfahren von der Primar- respektive Sekundarschule in die Maturitätsschulen.

Erfahrungsnote oder Vorleistungsnote

An der Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) zählt die Erfahrungsnote oder die Vorleistungsnote, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:

- Besuch einer öffentlichen 6. Primarklasse;
- Besuch einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe A, die keine Anforderungsstufen führt;
- Besuch einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe A, die Anforderungsstufen führt. Alle in Anforderungsstufen angebotenen Fächer müssen in der höchsten Anforderungsstufe besucht werden.

In allen anderen Fällen zählt für die ZAP lediglich die Prüfungsnote.

Berechnung der Erfahrungsnote oder Vorleistungsnote

Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus der 6. Klasse der öffentlichen Primarschule: In diesem Falle zählt das Mittel aus den Zeugnisnoten Deutsch und Mathematik als Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote wird nicht gerundet.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus der Sekundarstufe: In diesem Falle wird die Vorleistungsnote zu je einem Fünftel aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie Natur und Technik berechnet. Die Note des Fachs Mathematik ergibt sich bei Kandidatinnen und Kandidaten aus der 2. Sekundarklasse zu zwei Dritteln aus der Teilnote Arithmetik/Algebra und zu einem Drittel aus der Teilnote Geometrie. Die Vorleistungsnote wird nicht gerundet.

Massgebend für die Berechnung der Erfahrungsnote oder der Vorleistungsnote ist das letzte reguläre Zeugnis des Semesters, das der ZAP vorangeht.

Schriftliche Empfehlung

Kandidatinnen und Kandidaten der Sekundarstufe B benötigen für die Anmeldung zur ZAP eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson. Das entsprechende Formular ist auf der Website www.zh.ch/zap abrufbar.



Prüfung

Die ZAP in die Maturitätsschulen sind schriftlich und umfassen die Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik. Es gibt keine mündlichen Prüfungen.

Berechnung der Gesamtnote

Die Prüfungsnote besteht zu je einem Viertel aus den beiden Deutschprüfungsteilen und zur Hälfte aus der Mathematikprüfung. Wenn die Vorleistungsnote nicht zählt, wird die Prüfungsnote auf zwei Dezimalstellen gerundet. Wenn die Vorleistungsnote zählt, wird die Prüfungsnote nicht gerundet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsnote und der Vorleistungsnote. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Bestehensnormen

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorleistungsnote zählt, erfolgt die Aufnahme in die Probezeit eines Gymnasiums, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten eine Gesamtnote von mindestens 4,75 erreichen. Die Aufnahme in die Handelsmittelschule, Informatikmittelschule, Fachmittelschule und die Berufsmaturitätsschule erfolgt, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten eine Gesamtnote von mindestens 4,5 erreichen.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorleistungsnote nicht zählt, erfolgt die Aufnahme in die Probezeit eines Gymnasiums, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüfungsnote von mindestens 4,5 erreichen. Die Aufnahme in eine Handelsmittelschule, eine Fachmittelschule, eine Informatikmittelschule oder eine Berufsmaturitätsschule erfolgt, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüfungsnote von mindestens 4,25 erreichen.

Mehrfachanmeldungen

Kandidatinnen und Kandidaten der 2. Sekundarklasse: Die Anmeldung für die ZAP im März in ein Kurzgymnasium und/oder in eine Handelsmittelschule ist möglich.

Kandidatinnen und Kandidaten der 3. Sekundarklasse: Die Anmeldung zur ZAP in die Informatikmittelschule im Oktober sowie zur ZAP in ein Kurzgymnasium und/oder eine Handelsmittelschule im März ist möglich. Ebenfalls möglich ist im selben Schuljahr die Anmeldung zur ZAP in eine Fachmittelschule und/oder in eine Berufsmaturitätsschule zum Erwerb der BM 1 im März.

Kein prüfungsfreier Eintritt nach nicht bestandener Probezeit

Die neue Aufnahmeverordnung sieht keinen prüfungsfreien Eintritt in ein Kurzgymnasium, in eine Handelsmittelschule, in eine Fachmittelschule oder in eine Informatikmittelschule nach nicht bestandener Probezeit vor.

Eintritt

Nach bestandener Prüfung erfolgt der Schuleintritt in ein Gymnasium, in die Handelsmittelschule, in die Informatikmittelschule und in die Fachmittelschule im anschliessenden Schul-



jahr. Bei der Berufsmaturität erfolgt der Eintritt im anschliessenden oder dem darauffolgenden Schuljahr. In Mittelschulen wird definitiv aufgenommen, wer die Probezeit besteht. Die Berufsmaturität kennt keine Probezeit.

Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 50.00. Nach Abschluss der Anmeldung kann die Gebühr nicht erstattet werden, unabhängig davon, ob die Aufnahmeprüfung abgelegt wurde oder nicht. Prüfungsfreie Anmeldungen sind kostenlos. Bei Mehrfachanmeldungen muss die Anmeldegebühr pro Schuljahr nur einmal entrichtet werden.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter: www.zh.ch/zap.